

BENUTZUNGSORDNUNG*

für die Bibliothek des Instituts für Sport und
Sportwissenschaft der Universität Freiburg i.Br.

§ 1 Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Freiburg dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information in den Theoriebereichen der Sportwissenschaft.

§ 2 Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen

- (1) 1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden des Faches Sport der Universität und der Pädagogischen Hochschule in Freiburg
2. sonstige Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.
- (2) Während der Zeit der Benutzung haben sich Studierende der Universität und der anderen Freiburger Hochschulen sowie andere Benutzerinnen/Benutzer auf Verlangen auszuweisen (durch Studenten- oder Personalausweis).

§ 4 Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten Geräte. Zur Regelung von Ansprüchen mehrerer Benutzerinnen und Benutzer kann die Bibliothek Richtlinien erlassen.

* Die Benutzungsordnung ist geschlechtsneutral formuliert. Alle Personalbegriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Sie/Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Arbeitsmaterial (wie eigene Bücher, Schreibzeug) und handliche persönliche Gegenstände können in die Bibliothek mitgenommen werden. Andere Gegenstände, wie Hand-, Akten-, Sporttaschen, Rucksäcke oder ähnliches können in Schließfächern vor der Bibliothek oder in den Fächern im Zwischenflur zur Halle II deponiert werden. Mäntel und Jacken sind im Bibliotheks-Vorraum bzw. neben dem Bibliothekseingang aufzuhängen. Eine Haftung bei eventuellen Verlusten wird nicht übernommen. Die Aufsicht ist angewiesen, im Eingangsbereich abgestellte Taschen oder ähnliches aus dem Bibliotheksraum zu entfernen und im Treppenhaus abzustellen. Eine Haftung wird auch hierfür nicht übernommen.
- (4) In den Lese- und Arbeitsräumen darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise laut gesprochen werden.
- (5) Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (6) Rauchen ist in den Lese- und Arbeitsräumen nicht gestattet.
- (7) Die Benutzerin/der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, An-, Unter- und Durchstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelfkarten entnommen werden.
- (8) Für Beschädigungen oder Verlust von Bibliotheksgut haftet die Benutzerin/der Benutzer, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen sind auch die in Absatz 7 genannten Handlungen. Die Benutzerin/der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmen die Bibliothek.
- (9) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen.
- (10) Es ist untersagt, die Bibliothek mit Bibliotheksgut ohne Genehmigung der Bibliotheksaufsicht zu verlassen. Beim Verlassen der Bibliothek hat die Benutzerin/der Benutzer unaufgefordert der Aufsicht mitgeführte Bücher, Zeitschriften, Manuskripte und dergleichen deutlich erkennbar vorzuzeigen.
- (11) Beschädigungen an Büchern sollen der Bibliotheksaufsicht unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 5 Besondere Bestimmungen

- (1) Die Bibliothek kann die Benutzung einzelner besonders schutzbedürftiger, insbesondere unersetzlicher oder kostbarer Werke auf Ausnahmefälle beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an. Die Ermittlung von Buchpreisen, Beschaffung von Verlagsadressen oder Buchhandelskatalogen gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer kann Kopien aus den Bücherbeständen der Bibliothek auf den dazu in der Bibliothek oder in ihrer unmittelbaren Nähe aufgestellten Kopiergerät(en) herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist dabei besonders zu achten. Festgestellte Schäden sind der Bibliotheksaufsicht unverzüglich anzuzeigen; auf § 4 Absatz 11 wird hier besonders verwiesen. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet. Werden Bücher, Zeitschriftenbände etc. zum Zwecke des Kopierens kurzfristig aus dem Bibliotheksraum gebracht, so haben die Benutzerinnen/Benutzer die Titel der Bücher, Zeitschriftenbände etc. (mit Autor/Autorin und Standnummer) in eine bei der Aufsicht liegende Liste einzutragen und nach dem Zurückbringen des Entleihgutes die entsprechenden Einträge wieder zu löschen.
- (4) Eine Ausleihe von Büchern findet in der Regel nicht statt. Für Angehörige des wissenschaftlichen Personals des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität und des Faches Sport der Pädagogischen Hochschule in Freiburg ist eine Ausleihe möglich. Die Studierenden des Faches Sport der Universität und der Pädagogischen Hochschule können grundsätzlich maximal drei Bücher über das Wochenende entleihen. Hierzu ist für jedes Buch ein Leihschein auszufüllen sowie ein gültiger Instituts-/PH-Ausweis - ersatzweise Studentenausweis - zu hinterlegen. Die Ausgabe der Bücher erfolgt jeweils am Freitag ab 8.30 Uhr. Die entliehenen Bücher sind am darauffolgenden Montag bis 12.00 Uhr zurückzugeben. Für mehrtägige Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr) sowie die Semesterferien gelten Sonderregelungen, die durch Aushang bekanntgegeben werden.
Ausgenommen von der Ausleihe sind mehrbändige Handbücher, Lexika, Zeitschriften/Zeitschriftenjahresbände, Staatsexamens- und Zulassungsarbeiten und grundsätzlich Bücher aus dem Bestand eines Semester- und Seminarapparates.

§ 6 Handapparate

Handapparate und vergleichbare Bestände von Druckschriften und anderen Informationsträgern sind Bestandteil der Bibliothek. Für andere Benutzerinnen und Benutzer sind ihre Bestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

§ 7 Ausschluß von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Benutzerin oder der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt. Unberührt bleiben ferner hausordnungs-, disziplinar- und strafrechtliche Maßnahmen.

§ 8 Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen oder ähnlichem und Garderobenschränken - dazu siehe auch § 4 Absatz 3. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Kontrollrecht der Bibliothek

Für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist die Bibliotheksaufsicht verantwortlich. Die Bibliotheksaufsicht ist berechtigt, sich von jeder Besucherin und jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln oder ähnlichem zeigen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. in Kraft.



Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch
Rektor